

Bezirksämter von Berlin – Jugendamt -  
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.  
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Berlin e. V.  
Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Berlin - Berliner Rotes Kreuz e.V.  
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder  
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.  
Jüdische Gemeinde zu Berlin  
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.  
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Geschäftszeichen III B 21 / III A  
Bearbeitung Martina Müller / Andreas Hilke  
Zimmer 6 A 25 /  
Telefon 030 90227 5566 / 5512  
Zentrale ■ intern 030 90227 ■ 926  
Fax +49 30 90227 5031  
eMail [martina.mueller@senbwf.berlin.de](mailto:martina.mueller@senbwf.berlin.de)  
[andreas.hilke@senbwf.berlin.de](mailto:andreas.hilke@senbwf.berlin.de)

**nachrichtlich:**

Senatsverwaltung für Inneres - ZS A -  
Senatsverwaltung für Finanzen - II G -  
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Datum 31.03.2011

**Information zur Umsetzung des Bildungspakets für Kinder im Vorschulalter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 ist am 29. März verkündet worden. Damit können ab dem 1.04.2011 Ansprüche auf Leistungen der Bildungs- und Teilhabe geltend gemacht werden (zur rückwirkenden Geltendmachung von Ansprüchen für den Zeitraum ab 1.01.2011 siehe Ausführungen unter Punkt 5).

Es handelt sich um Leistungen für Kinder und Jugendliche, deren Eltern Leistungen nach Sozialgesetzbuches II und XII, einen Kinderzuschlag nach dem BKGG, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben.

Als Leistungen aus dem Bereich der Bildungs- und Teilhabe können beansprucht werden:

- Tagesausflüge von Schulen, Kindertagesstätten und Horten,
- Mittagsverpflegung in diesen Einrichtungen und in Kindertagespflege,
- Lernförderung (Nachhilfe),

- Klassenfahrten, Kitafahrten,
- kulturelle, freizeitliche und sportliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- Schülerbeförderung,
- Schülermaterial, Ausstattung.

Leistungen werden gewährt für Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler bis 24 Jahre, die keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und keine Ausbildungsvergütung beziehen). Die Leistungen für kulturelle, freizeitliche und sportliche Teilhabe werden gewährt für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.

Nachfolgend werden die einzelnen Leistungen, die Kinder im Vorschulalter betreffen, dargestellt. Dies sind insbesondere:

- Teilnahme an Tagesausflügen, die durch die Kitas organisiert werden
- Teilnahme an mehrtägigen Kitafahrten
- Mittagessen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

**Der Antrag auf die Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist dort zu stellen, wo die „Stammdaten“ der Leistungsempfänger vorliegen, also im Jobcenter, im Sozialamt oder im Wohngeldamt** (letzteres ist auch zuständig für den Berechtigten Kreis der Kinderzuschlagsempfänger nach § 6b BKGG). Diese Stellen prüfen, stellen die Berechtigung fest und geben den Leistungsberechtigten den auf das Kind bezogenen „berlinpass“ als Berechtigungsnachweis für die Leistungen aus. Der „berlinpass“, der von der zuständigen Stelle ausgegeben wird, enthält zukünftig einen entsprechenden Zusatz, der die Leistungsberechtigung ausweist.

### **1. Verfahren für die Leistung eintägige Kita- Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs. 2 SGB XII; § 6b BKGG)**

Die besuchte Kindertageseinrichtung verauslagt nach der Vorlage des Nachweises der Leistungsberechtigung die auf das Kind entfallenden Kosten für die Ausflüge.

Hierzu nutzt der Träger das Abrechnungsformular (**Anlage 1**). Der Träger erfasst damit u.a. den von ihm verauslagten Kosten des Ausfluges den Namen und das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes. Er stellt eine gegliederte Kostenaufstellung auf und errechnet eine Gesamterstattungssumme. Diese Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich beim Jugendamt, in dessen Einzugsgebiet der Träger seinen Hauptsitz hat. Soweit ein Träger keinen Sitz in Berlin hat, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger den Schwerpunkt eines Angebotes hat.

Das Verfahren gilt entsprechend für die Leistungsberechtigten, die eine privat-gewerbliche Tageseinrichtung besuchen.

### **2. Verfahren für die Leistung Mehrtägige Kitafahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II; § 34 Abs. 2 SGB XII; § 6b BKGG)**

Die Leistungsberechtigten lassen sich von den Trägern die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) und die tatsächlichen Kosten der Fahrt bestätigen. Auf der Bestätigung wird auch die Kontoverbindung des Trägers angegeben. Mit dieser Trägerbestätigung stellen die Eltern einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten bei der für sie zuständigen Bewilligungsbehörde (d.h. JobCenter, Sozial-

amt oder Wohnungsamt). Die zuständige Bewilligungsbehörde überweist vor Durchführung der Fahrt direkt die Kosten an den Leistungserbringer.

Das Verfahren gilt entsprechend für die Leistungsberechtigten, die eine privat-gewerblichen Tageseinrichtung besuchen.

### **3. Verfahren für die Leistung Mehraufwendungen für Mittagessen in Kindertageseinrichtungen (SGB II § 28 Abs. 6 Nr.1; § 34 Abs. 6 SGB XII; § 6 b BKG)**

Nach Vorlage des Nachweises der Leistungsberechtigung erfasst der Träger die berechtigten Kinder und erhebt von den Eltern (nur) den Betrag für die Mittagsverpflegung, der im Regelbedarf enthalten ist. Hier kann in einer pauschalierten Betrachtungsweise von 20 Euro verbleibenden Kostenbeitrag bei den Eltern monatlich ausgegangen werden. Die Anzahl der Monate oder Fehltage des Kindes sind unbeachtlich. Eine Änderung des gültigen Kostenbeitragsbescheides nach TKBG ist nicht erforderlich.

Der Träger erfasst die von ihm verauslagten Kosten, die ihm auf Grund der Absenkung der der Zahlungen durch die Kostenbeitragspflichtigen entstanden sind, insbesondere mit Angabe des Namens der Kinder, der Namen der Eltern und des vorgelegten Nachweises für alle betroffenen Kinder in seinen Einrichtungen. Er stellt eine gegliederte Kostenaufstellung auf und errechnet eine Gesamterstattungssumme (**siehe Anlage 2**). Diese Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls vierteljährlich beim Jugendamt, in dessen Einzugsgebiet der Träger seinen Hauptsitz hat. Soweit ein Träger keinen Sitz in Berlin hat, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Träger den Schwerpunkt eines Angebotes hat.

Das Verfahren gilt entsprechend für privatgewerbliche Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der dort anfallenden Kosten.

### **4. Verfahren für die Leistung Mehraufwendungen für Mittagessen in Kindertagespflege (§§ 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII; § 6b BKG)**

Dem Jugendamt gegenüber wird der Nachweis der Leistungsberechtigung erbracht. Das Jugendamt erhebt von den Eltern den Betrag für die Mittagsverpflegung, der im Regelbedarf enthalten ist (ebenfalls in pauschaler Betrachtung 20 Euro im Monat). Zuständig ist das Jugendamt, welches für die Ausstellung des Kitagutscheins zuständig ist, in der Regel das Wohnsitzjugendamt.

### **5. Rückwirkende Geltendmachung von Ansprüchen**

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Nach § 77 SGB II, 131 SGB XII, werden vor dem 1. April entstandene Aufwendungen erstattet, soweit diese bis zum 30. April geltend gemacht werden. Sind den Leistungsberechtigten noch keine Aufwendungen entstanden, erfolgt eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter. Soweit die Leistungsberechtigten nachweisen, dass ihnen Aufwendungen entstanden sind, werden diese durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet. Für Wohngeldberechtigte und Kinderzuschlagsberechtigte gilt diese Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anträge bis zum 31. Mai gestellt werden können (§ 20 Abs. 8 BKG). Die Anträge für die Erstattung von rückwirkenden Aufwendungen sind bei der für die Grundleistung zuständigen Stelle (JobCenter, Sozialämter, Wohngeldämter) einzureichen.

Die Träger werden gebeten, die erforderlichen Nachweise z.B. in Form von Bestätigungen für die Kosten den Eltern hierfür auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

## **6. Allgemeiner Hinweis für das Verfahren für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Nach § 28 SGB II bzw. § 34 oder § 6b BKGG können auch Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sport, Spiel Kultur, Teilnahme an Freizeiten) beantragt werden. Hier können Kosten wie z.B. Vereinsbeiträge berücksichtigt werden. Die Höhe der Leistung ist pro Monat auf 10 € begrenzt.

Die Leistung wird durch die Leistungsanbieter (z.B. Sportvereine, Musikschulen) erbracht. Es erfolgt eine Direktzahlung durch die leistungsbewilligende Stelle (JobCenter, Sozialamt, Wohngeldamt) an den Anbieter. Der Anbieter gibt den Leistungsberechtigten einen Nachweis über die Art des Angebotes und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann bei der zuständigen Stelle ein und beantragen die Gewährung der Leistung, damit diese die Direktüberweisung veranlasst. Es erfolgt eine Überweisung durch die leistungsbewilligende Stelle direkt auf das Konto des Leistungserbringers.

Über noch erforderliche Konkretisierungen erhalten Sie auf gleichem Wege zeitnah weitere Informationen.

Beigefügt erhalten Sie auch **(Anlage 3)** eine zusammengefasst Information, die auch den Eltern, die Ihre Einrichtung besuchen, zur Verfügung gestellt werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet unter

**<http://www.berlin.de/rbmskzl/bildungspaket/>**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klebba